

Fredericke Leuschner/Anika Hoffmann

Der Umgang des Staates mit Fehlern der Justiz

Abstract

In den Medien wird in regelmäßigen Abständen über aufsehenerregende Fälle von zu Unrecht verurteilten Personen berichtet. Dabei stellt sich die Frage, wie der Staat mit solchen Fehlern und den Geschädigten umgeht. Während zunächst allgemein ein Blick auf das Phänomen geworfen wird, werden anschließend die im Rechtssystem verankerten Möglichkeiten, Fehlern zu begegnen, und deren Schwächen eruiert. In der Wissenschaft wurde bereits mehrfach festgestellt, dass Folgen eines Justizfehlers für die Betroffenen erheblich und vielfältig sind.¹ Die in Deutschland existierende finanzielle Entschädigung solcher Fälle nach dem StrEG ist notwendig, aber als staatliche Unterstützung und Hilfestellung nicht ausreichend. Psychologische Unterstützung und Eingliederungshilfen, besonders für zu Unrecht Inhaftierte, wie es sie in Ansätzen in anderen Ländern bereits gibt, könnten eine wichtige Ergänzung darstellen.

Schlagwörter: Fehlerurteile, Justizfehler, Entschädigung, Rehabilitation, StrEG

Governmental Dealing with Wrongful Convictions

Abstract

Spectacular cases of wrongful convictions are discussed on a regular basis in the media. Hence, the question arises how the state deals with these mistakes and their victims. After a description of the phenomenon, the possibilities of the German criminal justice system to handle wrongful convictions as well as the consequential deficiencies are displayed. Several studies have shown that wrongfully convicted persons suffer from various problems. Though the monetary compensation in Germany in accordance with StrEG remains necessary, it seems to be not sufficient. The need for comprehensive services like psychological support and reintegration strategies for wrongfully convicted persons becomes evident.

Key words: wrongful convictions, miscarriages of justice, monetary compensation, rehabilitation, StrEG

1 Vgl. dazu *Grounds* 2005; *Huff* 2002; *Konvisser* 2012; *Scott* 2010; *Westervelt/Cook* 2010.

A. Einleitung

Der Eindruck, der seit einiger Zeit durch die mediale Berichterstattung spektakulärer Einzelfälle geweckt wird, führt zunehmend – teilweise auch in der Fachliteratur – zu der These, dass „(...) jeder unschuldig verurteilt werden kann.“² Dabei handelt es sich um Fälle, in denen Personen fälschlicherweise durch das Rechtssystem sanktioniert werden und die so die allgemeine Rechtsordnung ins Wanken bringen. Es wird durch Einzelschicksale anschaulich dargestellt, dass eine Gefahr für Normalbürger besteht Opfer der Justiz zu werden und mit den zum Teil schwerwiegenden Folgen eines Fehlurteils leben zu müssen. Dabei wird neben der Frage der Vermeidbarkeit „justizieller Fehler“ auch die nach den Folgen und Hilfestellungen bzw. einer angemessenen Entschädigung diskutiert. So sorgte bspw. das Schicksal eines hessischen Lehrers, der unschuldig eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren verbüßte, nachdem ihn eine Arbeitskollegin zu Unrecht der Vergewaltigung bezichtigte, für großes Aufsehen. Nach seinem Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren kämpfte er bis zu seinem plötzlichen Tod öffentlich und vergeblich um angemessene Haftentschädigung und die Wiedereingliederung in seinen Beruf.

Dieser Fall zeigt, wie folgenschwer Fehlerurteile für Individuen sein können und verdeutlicht die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Folgen und Hilfestellungen, die den Betroffenen (nicht) zuteilwerden. Zwar können Opfer justizieller Fehler unter bestimmten Voraussetzungen auf finanzielle Hilfe hoffen, auf eine Anerkennung des Unrechts – beispielsweise in Form von Unrechtseingeständnissen und Entschuldigungen – wird allerdings in der Regel vergebens gewartet.³ Dabei könnte auf diese Weise einer Schwächung des Vertrauens in die Rechtsordnung möglicherweise entgegengewirkt werden.

Im vorliegenden Artikel soll zunächst eine Begriffsklärung von Fehlerurteilen bzw. Justizfehlern erfolgen und, anhand einer Durchsicht des bisherigen Forschungsstandes, kursorisch auf potenzielle Fehlerquellen im Strafverfahren eingegangen werden. Anschließend erfolgt ein kurzer Überblick über die Möglichkeiten des deutschen Strafrechts justiziellen Fehlern zu begegnen. Ein Blick auf potenzielle Folgen für Betroffene von Fehlerurteilen und darauffolgend eine Auseinandersetzung mit den staatlichen Unterstützungsofferungen in solchen Fällen kann auf bestehende Lücken hinweisen.

B. Fehlerurteil und Justizirrtum: Definitionen und Statistiken

„Fehlerurteil“ ist kein feststehender juristischer Begriff und kann allgemein als Überbegriff für Urteile der Justiz verstanden werden, die sich nachweislich als falsch herausstellen bzw. nicht genügend abgesichert werden können.⁴ Eine andere häufig gebrauchte Bezeichnung ist „Justizfehler“ oder „Justizirrtum“, wovon das Fehlerurteil al-

2 Steller 2015.

3 Schmitz 2013.

4 Lange 1980; Peters 1974; Jehle 2013, Schwenn 2013.

lerdings nur einen Teilbereich beschreibt, da hierzu auch andere gerichtliche Fehlentscheidungen wie Beschlüsse und Verfügungen gehören, die jedoch ebenso gravierende Einschnitte in die persönlichen Rechte markieren können.⁵ Die Unterscheidung dieser Begrifflichkeiten erfolgt in manchen Kontexten zudem auf unterschiedlichen Bedeutungsebenen. So kann ein Fehlurteil als das Misslingen der Zielerreichung, nämlich Gerechtigkeit zu erlangen, beschrieben werden.⁶ Diese Definition bringt das Problem mit sich, zunächst das Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit sowie die Objektivität von Wahrheit in einem Rechtssystem generell klären zu müssen, was nicht der hiesigen Zielsetzung entspricht. Im vorliegenden Beitrag wird sich auf „Justizfehler“ mit der genannten pragmatischen Begriffsbestimmung bezogen, unter der fehlerhafte bzw. nicht genügend abgesicherte gerichtliche Entscheidungen verstanden werden und somit auf die Ebene der fehlerhaften Rechtsanwendung abgestellt. Dabei kann man zwischen jenen Fällen unterscheiden, bei denen eine gerichtliche Instanz die vorangehende Entscheidung aufhebt bzw. abändert, und jenen, die gänzlich im Dunkeln bleiben. Bei der ersten Gruppe kann die nachträgliche Feststellung der Fehlerhaftigkeit des vorangegangenen Urteils im weiteren Sinne sowohl in einer Rechtsmittelinstanz als auch nach einer Wiederaufnahme erfolgen. Das hiesige strengere Verständnis, auf welches Entschädigungsleistungen folgen können, setzt allerdings Rechtskraft voraus und beschränkt sich somit auf die Feststellung im Wiederaufnahmeverfahren. Zu bedenken bleibt, dass die Wiederaufnahme von juristischen Entscheidungen, die zu einer Änderung der Rechtsprechung führen, nicht zwangsläufig Entscheidungen sein müssen, die der Gerechtigkeit und der objektiven Wahrheit näher liegen.⁷ Zudem muss erwähnt werden, dass justizielle Fehler nicht ausschließlich auf das Strafrecht beschränkt sind, in diesem Gebiet jedoch die höchste öffentliche und wissenschaftliche Aufmerksamkeit erhalten, was nicht zuletzt mit den schwerwiegenden Folgen zu begründen ist.

Der Häufigkeit von Fehlurteilen, auch wenn sie einer justiziellen Grundlage unterliegen, kann sich bestenfalls mit Hilfe von groben Schätzungen genähert werden, da eine Auflistung in den offiziellen Statistiken nicht existiert.⁸ Diese Schätzungen können bspw. auf vorhandenen Daten der öffentlichen Statistiken beruhen und die Anzahl der Verfahrenseröffnungen durch Antrag auf Wiederaufnahme, die (erfolgreich) eingelegten Rechtsmittel sowie die Anzahl der Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) berücksichtigen.⁹ Einen anderen, oft durch Medien aufgegriffenen Zugang bilden die hohen Schätzungen von Praktikern

5 *Jehle* 2013.

6 Bspw. *Walker/McCartney* 2008.

7 Ein Beispiel für so einen Fall wäre, wenn ein Verfahren in der Wiederaufnahme mit einer Einstellung oder einem Freispruch beendet würde, da eine Entscheidung „in dubio pro reo“ geboten war, gleichwohl der zuvor verurteilte Täter die Tat begangen hat.

8 *Kaspar/Armemann* 2016.

9 Eine detaillierte Aufbereitung der Ausgänge von Berufungsverfahren vor dem Landgericht findet sich in dem Zusammenhang z.B. bei *Jehle* (2013). Gemessen an erstinstanzlichen Urteilen von Amtsgerichten und dem Erfolg der Berufung schlussfolgert er, dass in 0,5% ein Fehlurteil ergangen ist, das heißt der/die Beschuldigte trotz unzureichender Beweise verurteilt worden ist. Weitere 7% der Urteile wurden durch die Berufung geändert. Diese Anteile

zum Ausmaß solcher Fehler der Justiz. So vermutet z.B. *Eschelbach* (2014) aufgrund seiner persönlichen Erfahrung als Richter am Bundesgerichtshof, dass jedes vierte Strafurteil ein Fehlurteil sei. Dagegen deutet die bisherige, wenig umfangreiche Forschung zu Wiederaufnahmeverfahren anhand empirischer Anhaltspunkte in eine andere Richtung. *Peters* (1970) untersuchte aus einem Zeitraum von 10 Jahren über 1100 begründete Wiederaufnahmeverfahren, was auf eine durchschnittliche Zahl von etwas über 100 Verfahren dieser Art im Jahr hindeutet, wobei das Alter und die damit eingeschränkte Verallgemeinerbarkeit der Studie zu beachten sind.

Ein anderer Ansatz wird durch *Kinzig* und *Vester* (2015) verfolgt, die sich mit Freisprüchen auseinandersetzen und somit Anklageerhebungen, die sich nachträglich als ungerechtfertigt herausstellten, untersuchen. Dass keine zwangsläufige Einigkeit zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht bestehen muss, ist Teil der Rechtsstaatlichkeit und kann an der Zahl von Freisprüchen erkannt werden. So zeigt die Strafverfolgungsstatistik 2013, dass von 935.788 abgeurteilten Personen 29.209 freigesprochen wurden, was etwa 3% der Entscheidungen entspricht (Statistisches Bundesamt 2015). *Kinzig* und *Vester* fragen an dieser Stelle, ob möglicherweise zu diesem Zeitpunkt schon vermeidbare Irrtümer einer Justizbehörde sichtbar werden, die neben den Belastungen der Hauptverhandlung für den Beschuldigten noch weitere Nachteile (bis hin zur Untersuchungshaft) mit sich bringen können (*Kinzig* 2013; *Kinzig/Vester* 2015, 262). Eine mit Hilfe dieser Zahlen abzuleitende Schätzung der Häufigkeit von Fehlurteilen liegt allerdings nicht auf der Hand.

Auch in anderen Ländern ist eine zuverlässige Schätzung von Fehlurteilen kaum möglich. Jedoch ist in Großbritannien durch die Arbeit der Kommission, welche die Aufnahme und Bewertung von Fehlurteilen zur Aufgabe hat, zumindest bei den durch die Justiz aufgehobenen Urteilen eine Größenordnung ableitbar: So werden pro Jahr ca. 800 Fälle gemeldet, wobei aber nur etwa 30 an die entsprechende Instanz weitergeleitet werden.¹⁰ Davon erfolgt in etwa drei Viertel der Fälle tatsächlich eine Aufhebung des Urteils. Es zeigt sich ein erheblicher Unterschied zu der Schätzung von *Walker* (1999), der den Anteil von Fehlurteilen an den Urteilen am britischen Strafgerichtshof Crown Court (leichtere Delikte, die nicht vor dem Crown Court verhandelt werden, sind somit nicht mit einbezogen) auf 1% schätzt, was jährlich etwa 1000 fälschlich Verurteilte ergeben würde. In den Vereinigten Staaten wurden für Schätzungen Befragungen von Richtern hinzugezogen und Hochrechnungen unternommen, die 0,5% aller Urteile als Fehlurteile einstufen. Auch hier wird sich auf Urteile solcher Delikte beschränkt, die eine Inhaftierung zur Folge haben.¹¹

nimmt *Jehle* (2013) als Erfolg des Rechtsmittels „Berufung“ an, welches als Kontrollinstrument und zur Verhinderung fehlerhafter Rechtssprüche diene.

¹⁰ *Grounds* 2005.

¹¹ *Huff* 2002; *Konvisser* 2012.

C. Gründe für Fehlerurteile im deutschen Strafrecht

Seit der Studie von *Peters* (1970, 1972, 1974) über Fehlerquellen im Strafprozess aus den 1970er Jahren herrscht in der Wissenschaft eine Debatte über mögliche Gründe für Fehlerurteile. Im Wesentlichen reichen die Positionen der Autoren von jenen, die die Ursache von Fehlerurteilen in erster Linie durch menschliches Versagen begründet sehen, bis hin zu der Meinung, dass solche Fehler auf systemimmanenten Ursachen beruhen würden.¹² Neben diesen entgegengesetzten Positionen gibt es auch Versuche, zunächst die unterschiedlichen Arten von Justizfehlern zu kategorisieren, um die dahinter stehenden spezifischen Wirkmechanismen ausfindig zu machen.

So nehmen *Walker* und *McCartney* (2008) für England und Wales eine Typologisierung von Justizfehlern bzw. Rechtsverletzungen zum Nachteil des Angeklagten vor, die *Jehle* (2013) für das deutsche Recht aufgreift. Dabei handelt es sich bei justiziellen Fehlern zum Nachteil der Beschuldigten zum einen um Verfahrensfehler, bei denen Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht gegen die für die jeweilige Behörde geltenden Rechte und Pflichten verstößt (Typ 1). Des Weiteren kann es um ungerechtes materielles Recht gehen, was aber in freien Demokratien die Ausnahme ist bzw. sein sollte (Typ 2). Ein anderer Grund für eine ungerechtfertigte Rechtsverletzung zum Nachteil des Angeklagten ist, dass die Grundlage für das Urteil fehlt (Typ 3). Zu dieser Art sind in der Regel die in der Öffentlichkeit vermehrt diskutieren Fälle zu zählen, in denen Personen verurteilt wurden, die die Tat nicht begangen haben, oder die Tat tatsächlich nicht existierte. Die letzte bei *Walker* und *McCartney* genannte Möglichkeit (Typ 4), durch die ein Beschuldigter in seinen Rechten verletzt werden kann, bezieht sich auf eine übermäßige Härte der Rechtsfolgen oder Ermittlungshandlungen, die unverhältnismäßig zur Tat ist.¹³

Abgesehen von der zweiten Kategorie, einem Justizfehler aufgrund ungerechten materiellen Rechts, bei welcher Handlungsbedarf beim Gesetzgeber besteht¹⁴ und auf die nachfolgend nicht weiter eingegangen wird, ist die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte demnach ursächlich für potentielle Fehlerurteile. Zu bemerken ist dabei, dass sich die juristische Ausbildung in der Regel nicht mit der Sachverhaltsaufdeckung befasst, sondern nur mit Gesetzesanwendung und gegebenenfalls Rechtsfolgenanordnung. Die Polizei wiederum ist – anders als Staatsanwaltschaft und Gericht – nicht auf Rechtsnormanwendung verpflichtet, ihre Aufgaben sind stattdessen schnelle und effektive Ermittlungen, ohne die Schuldfrage klären zu müssen.¹⁵ Auch wenn die Gerichte den Sachverhalt selbst erforschen müssen, können potenzielle Ermittlungs-

¹² *Schwenn* 2009; *Leitmeier* 2011.

¹³ *Walker/McCartney* 2008; *Jehle* 2013.

¹⁴ Denkbar als Beispiel für einen solchen Justizfehler ist der § 175 StGB und das Gegenstück in der DDR, da nach diesen Paragraphen verurteilte Personen jetzt nach der „Entschließung des Bundesrates für Maßnahmen zur Rehabilitierung und Entschädigung der nach 1945 und in beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nummer 3 und 4 des Strafgesetzbuches und gemäß § 151 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik verurteilten Menschen“ entschädigt werden sollen (BR-Drucks. 189/15).

¹⁵ *Neuhaus* 2015; *Peters* 1970.

fehler, aber auch konstruierte Tatbilder der Polizei durch die Staatsanwaltschaft übernommen und einer Anklage zugrunde gelegt werden. Die Problematik verschärft sich, wenn dann auch durch die Gerichte eine nicht hinterfragte Übernahme des in den Ermittlungsakten überlassenen Materials erfolgt.¹⁶

Dass bereits die korrekte Feststellung des Sachverhaltes durch die Beweisbeschaffung gewisse Schwierigkeiten mit sich bringt und von manchen sogar als Hauptfehlerquelle gesehen wird¹⁷, kann verschiedene Ursachen haben. Die nachfolgend aufgezeigten potenziellen Fehlerquellen konnte *Lange* (1980) anhand des durch *Peters* (1970) erhobenen Datenmaterials ermitteln. Davon sind unter Bezugnahme auf die zuvor genannte Typenbildung von *Walker* und *McCartney* (2008) alle der dritten Kategorie zuzurechnen, in der die Grundlage für das Urteil fälschlich angenommen wurde.

Hier kann es sich zum einen um eine ungenügende Ermittlungstätigkeit handeln, wobei in der Literatur auch eine zu frühe Fixierung der Ermittlungsbehörden auf einen bestimmten Täter erwähnt wird.¹⁸ Genauso besteht die Möglichkeit der unzureichenden Sicherung oder fehlerhaften Auswertung der Sachbeweise; objektive Beweismittel können aber auch verfälscht sein und auf diese Weise zu unrichtigen Schlussfolgerungen führen.¹⁹ Zudem sind die Strafverfolgungsbehörden auf die Auseinandersetzung mit Zeugen, Opferzeugen, Sachverständigen sowie Beschuldigten und deren subjektive Wahrnehmung angewiesen. An dieser Stelle können falsche oder fehlerhafte Aussagen – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – die Aufdeckung des tatsächlichen Sachverhaltes verhindern²⁰. In der amerikanischen Literatur wurde bspw. die falsche Täteridentifizierung durch Augenzeugen als häufigster Grund (von etwa 50% bis zu 80%) für Fehlurteile genannt²¹, wobei die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Erkenntnisse zum Thema²² sowie die mangelnde Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Rechtssysteme eine Generalisierung der Ergebnisse erschwert. Dennoch betont auch *Leitmeier* (2011) für das deutsche System die Begrenztheit des Erkenntnisgewinns bei interessengeleiteten Zeugen, insbesondere bei hochkomplexen Geschehensabläufen.

Des Weiteren können subjektive Voreingenommenheit und Trugschlüsse bei der Bewertung des ermittelten Sachverhaltes zu der Annahme eines hinreichenden Tatverdachts und somit zur Anklageerhebung führen, obwohl dieser bei objektiver Betrachtung nicht gegeben ist. Die Voreingenommenheit kann sich auf der Deliktsebene bewegen, so dass bspw. bei Bagatelldelikten die Notwendigkeit einer umfangreichen Ermittlung nicht gesehen wird. Ebenfalls kann auf Täterebene z.B. ein mehrfach einschlägig

16 *Blankenburg* 1978; *Jehle* 2013; *Schünemann* 2000.

17 *Neuhaus* 2015; *Peters* 1970.

18 *Neuhaus* 2015; *Westervelt/Cook* 2010.

19 Hier kann als Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit das „Phantom von Heilbronn“ genannt werden. In diesem Fall wurden verschiedene Fälle, die keinerlei Bezug zueinander hatten, derselben Täterin unterstellt, da DNA-Abstrichbestecke mit der DNA einer Mitarbeiterin der Herstellerfirma verunreinigt waren. (vgl. z. B. <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/neue-spur-des-phantoms-dieser-fall-sprengt-alles-dagewesene-a-543842.html>).

20 Speziell zu der Problematik falscher Geständnisse siehe *Volbert* (2013).

21 *Huff* 2002; *Huff et al.* 1996; *Scheck et al.* 2001.

22 *Wells et al.* 2006.

vorbesterter Tatverdächtiger schneller die Überzeugung seiner Schuld aufkommen lassen. Schwenn (2010, 2013) sieht im Bereich der Sexualdelikte den Hauptgrund für Fehlerurteile in diesen menschlichen Fehlleistungen in Form von selektiven Wahrnehmungen der Richter – eine Annahme, die durch aktuelle Erkenntnisse der Rechtspsychologie gestützt wird.²³ Eine Untersuchung von Meyer-Mews (2000) zur Rechtsprechung bei „Aussage-gegen-Aussage“-Konstellationen zeigt weiterhin, dass Gerichte in der Praxis Zeugen häufiger als Angeklagten glauben, was darin begründet ist, dass der Zeuge im Gegensatz zum Angeklagten der Wahrheitspflicht unterworfen ist. Denkbar könnte auch sein, dass eine bestehende Anklage die Glaubhaftigkeit des Angeklagten für das Gericht schmälert.

Eine zusätzliche mögliche Fehlerquelle im Strafverfahren kann durch eine unzureichende Prüfung der rechtlichen Grundlagen durch Staatsanwaltschaft oder Gericht entstehen. Diese kann sich sowohl auf die gesetzlich verankerten Tatbestandsmerkmale als auch auf die Schuld als Voraussetzung der Strafbarkeit beziehen. Hier ist nicht auszuschließen, dass die mangelnde Prüfung der Rechtsgrundlagen einen erheblichen Anteil von Fehlerurteilen ausmacht, wie sich schon aus den durch Peters (1970) erhobenen Daten zeigte. Ergänzend ist in diesem Bereich noch die Nichtbeachtung formeller Voraussetzungen (bspw. Verjährungsfristen, Doppelverurteilungen etc.) zu nennen.²⁴

Im Rahmen der Gründe für Fehlerurteile müssen auch solche Stimmen erwähnt werden, die in der juristischen Arbeit an sich, durch bürokratische Vorgaben und Routinebildung eine hohe Fehleranfälligkeit erkennen.²⁵ In einer Studie, in der Staatsanwälte interviewt wurden, versuchte Asmus (1988) allerdings diese These zu relativieren, indem er zeigte, dass es zwar ein hohes Maß an Bürokratisierung des Ermittlungsverfahrens gibt, Einzelfälle jedoch dabei durchaus mit ihren Besonderheiten im Rahmen der bürokratischen Schablone angemessen bearbeitet werden können. Dennoch bleibt die Annahme bestehen, dass ein gewisser Druck im System besteht, Fälle in einer bestimmten Zeit abzuarbeiten.

D. Absicherung gegenüber Fehlerurteilen im Rechtssystem

In Deutschland entscheiden Berufsrichter, gegebenenfalls gemeinsam mit Schöffen, über die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Angeklagten. Den Nachteilen einer Jurygerichtsbarkeit hinsichtlich der Gefahr von Fehlerurteilen (bspw. Emotionalität, fehlende Professionalität, fehlende Berufserfahrung) soll so durch eine entsprechende Berufsausbildung begegnet werden.²⁶ Des Weiteren versucht das deutsche Rechtssystem auf zwei Arten solche justiziellen Fehler im Strafverfahren zu verhindern: Zum einen sollen festgelegte Verfahrensregeln es nicht soweit kommen lassen, zum anderen soll ein so erheblicher Fehler auch nachträglich korrigiert werden können.

23 Schulz-Hardt/Köbnken 2000.

24 Lange 1980.

25 Blankenburg 1978; Westervelt/Cook 2010; Huff 2002.

26 Jehle 2013.

Festgelegte Verfahrensregeln sollen das Strafverfahren nicht nur nachvollziehbar, sondern auch rechtlich überprüfbar machen. So gilt für das gesamte Strafverfahren und für alle justiziellen Verfahrensbeteiligten das Gebot der Rechtsstaatlichkeit. In der Strafprozessordnung findet eine genaue Strukturierung der Untersuchung des Tatvorwurfs statt, vom Ermittlungsverfahren bis hin zur Hauptverhandlung. Eine weitere Sicherstellung bieten der Instanzenzug sowie die Wiederaufnahme von Strafverfahren. Verfassungsrechtlich abgesicherte gesetzliche Regelungen haben ihren Eingang ins Gesetz gefunden, so z.B. Regelungen zum rechtlichen Gehör und zur Verhältnismäßigkeit. Zudem müssen sich Gerichte an die Unschuldsvermutung halten und „in dubio pro reo“ entscheiden. Auch die Rechte und Pflichten der weiteren Beteiligten (Beschuldigter, Zeuge, Gutachter, etc.) sind klar festgelegt. Zusätzlich bekommt jeder, der von einer staatlichen Maßnahme betroffen ist, weitere Werkzeuge in Form von Rechtsbehelfen an die Hand, mit denen er die Möglichkeit besitzt, sich gegen eine staatliche Entscheidung zur Wehr zu setzen.

Das Berufungsverfahren ist im Grundsatz eine Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens und die Berufung zulässig gegen Urteile des Amtsgerichts. Im Jahr 2013 wurden 46.936 Berufungsverfahren erledigt.²⁷ Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz werden bestimmte, in der Regel schwere Delikte erstinstanzlich am Landgericht verhandelt²⁸, was zur Folge hat, dass die Revision als einziges Rechtsmittel bestehen bleibt. Mit dieser kann, im Gegensatz zur Berufung, nur eine Verletzung des Rechts gerügt, nicht aber eine neue, vollständige Sachverhaltsermittlung oder Beweiserhebung angestrebt werden. Das Rechtsmittel der Revision bietet keine zweite Tatsacheninstanz und wird aufgrund der mit ihm verbundenen hohen Anforderungen oftmals kritisch betrachtet. Das Verfahren gilt als schwierig, da die Revisionsgerichte hohe Anforderungen an die sachgerechte Fertigung von Verfahrensrügen stellen. Zudem haben Art und Anzahl der Verfahrenshandlungen des Verteidigers im vorgegangenen Verfahren entscheidenden Einfluss auf die Möglichkeiten einer Revision. Da an Landgerichten kein Wortprotokoll geführt wird, bleibt dem Landgericht ein beträchtlicher Interpretationsspielraum, dessen Wertung im Nachhinein kaum beanstandet werden kann, so dass der Angeklagte stark auf die Kompetenz der professionellen Verfahrensbeteiligten angewiesen ist.²⁹ Als weiterer Kritikpunkt wird die Erledigungspraxis des BGH genannt, die nach Meinung einiger Kritiker ein Massengeschäft sei. So betrage die Beratungszeit pro Revision nach *Barton* (1999) maximal 45 Minuten und „rund vier Fünftel aller Revisionen wird ohne jegliche Begründung als offensichtlich unbegründet (§ 349 II StPO) zurückgewiesen“.³⁰ Zusammenfassend taugt diese Verfahrenspraxis nur bedingt als Sicherheit gegen ungerechtfertigte Urteile, da der Erfolg der Revision in erster

27 Davon wurde in 42.795 Fällen die Berufung durch den Beschuldigten eingelegt. Die Staatsanwaltschaft legte 10.134 Mal zuungunsten des Beschuldigten und 186 Mal zugunsten des Beschuldigten eine Berufung ein (*Statistisches Bundesamt* 2014). Zu den Erfolgsquoten und Ausgängen der Berufungen vgl. *Jehle* (2013).

28 § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG.

29 *Schwenn* 2013.

30 *Barton* 1999.

Linie von materiell-rechtlichen Fehlern abhängt, und wie es *Hamm* zugespitzt formuliert: „Ein Tatrichter kann auch Fehlurteile ‚revisionsfest‘ begründen“.³¹ Etwas abgemildert wird dieser Umstand jedoch mit der Möglichkeit der Aufklärungsrüge im Revisionsverfahren, mit deren Hilfe zumindest im Ansatz auch eine fehlerhafte Tatsachenfeststellung angegriffen werden kann.

Die harten Anforderungen der Revision spiegeln sich auch in der Statistik wider. Diese weist für das Jahr 2013 5.907 in Revisionsinstanz erledigte Verfahren auf, einen Bruchteil der Erledigungen in der Berufungsinstanz. Von diesen werden etwa 90% (5.326) nach § 349 StPO ohne Hauptverhandlung verworfen, nur in 224 Fällen erging ein neues Urteil. Wie schon bei der Berufung wird in der Regel durch die Beschuldigten Revision eingelegt, durch die Staatsanwaltschaft geschieht das nur in etwas über 3% der Fälle. Dabei erfolgte die staatsanwaltschaftliche Revision fast immer (168-mal) zuungunsten des Beschuldigten. Lediglich in Ausnahmefällen (8 Fälle im Jahr 2013) kam das zugunsten des Beschuldigten vor.³² Die Erfolgsquote der Revisionen von Strafverteidigern lag nach einer Studie von *Barton* (1999) bei 14%, die von der Staatsanwaltschaft dagegen bei 50%, was womöglich einer gründlicheren rechtlichen Vorprüfung Letzterer oder einem Vertrauensvorschuss an die Rolle der Staatsanwaltschaft geschuldet sein könnte, dessen Existenz *Schwenn* (2015) in einem Beitrag für *die Zeit* ausführt.

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens ist eine weitere, und zwar die letzte Option, ein bereits rechtskräftiges Urteil zu kippen. Mit ihr soll im Falle eines Justizirrtums ein angemessener Ausgleich zwischen materieller Gerechtigkeit einerseits und Rechtssicherheit andererseits herbeigeführt werden. Die Wiederaufnahme unterscheidet sich von oben genannten Rechtsbehelfen, da bei Erfolg die Rechtskraft eines Urteils durchbrochen werden kann. Der Zweck der Wiederaufnahme ist die Beseitigung von Fehlurteilen, wobei die Rechtssicherheit und der Rechtsfrieden im Konflikt zur individuellen Gerechtigkeit stehen.³³ Sie gilt für Fälle, in denen erst nach Rechtskraft Umstände bekannt werden, durch die das ergangene Urteil auf erhebliche Weise dem Gerechtigkeitsempfinden entgegensteht. Nach der Strafprozessordnung kann das Wiederaufnahmeverfahren wie schon Berufung und Revision entweder zugunsten – wenn eine Verurteilung zu Unrecht erging oder die Strafe als zu hoch erachtet wird – oder zuungunsten des Verurteilten erfolgen. Im Jahr 2013 gab es 1.171 erledigte Verfahren nach Antrag auf Wiederaufnahme zugunsten des Beschuldigten.³⁴ Die Statistik lässt offen, wie viele davon tatsächlich erfolgreich waren.

31 *Hamm* 2010, 3.

32 *Statistisches Bundesamt* 2014.

33 *Kaspar/Arnemann* 2016.

34 *Statistisches Bundesamt* 2014.

E. Die Folgen einer ungerechtfertigten Verurteilung für Betroffene

Auch wenn, wie vorangehend bereits angedeutet, nicht alle Justizfehler die Verurteilung einer unschuldigen Person zur Folge haben, bleibt diese Konstellation eines Fehlurteils eine mögliche Teilkategorie. Gerade eine solche Verurteilung einer unschuldigen Person verstößt maßgeblich gegen das Gerechtigkeitsempfinden und kann dadurch den Glauben – nicht nur des Betroffenen, sondern auch der ganzen Gesellschaft – an das Rechtssystem erschüttern. Für Betroffene von Fehlurteilen können sich des Weiteren erhebliche persönliche Konsequenzen ergeben, die im Strafrecht typischerweise größere Auswirkungen haben, als es bei Zivilprozessen der Fall ist. Ein wichtiger Grund dafür ist, dass dem Staat mit dem Strafrecht Machtmittel zur Verfügung stehen, auf die kein privater Kläger zurückgreifen kann. Das so erzeugte Gefühl von Hilflosigkeit und Schwäche verstärkt sich dadurch, dass die Unrechtszufügung nur durch die Verursacherin aufgehoben werden kann. Diese, nämlich die Justiz, hat nach der Schädigung des Betroffenen keinerlei Konsequenzen zu befürchten und in der Regel folgen keine öffentlichen Entschuldigungen.³⁵ Durch diese Ungleichverteilung von Ressourcen geschieht es nicht selten, dass die Ursache für die fehlerhafte Verurteilung von Öffentlichkeit und Medien bei den Opfern selbst gesucht wird. Diese Sachverhalte können bei dem vermeintlichen Täter zu einem erneuten Viktimisierungserleben führen.

Zu psychischen Folgen mangelt es an empirischen Erkenntnissen aus Deutschland, weswegen nachfolgend ausschließlich Resultate einschlägiger Studien aus dem Ausland referiert werden. Die fehlende wissenschaftliche Beachtung könnte mit der (nur) geringen Anzahl bekannt gewordener Fälle in Deutschland zu begründen sein. Trotz anderer Rechtssysteme, Verfahrensarten und Sanktionen können dennoch zumindest Anhaltspunkte für die hiesige Rechtspraxis gefunden werden.

In diesem Zusammenhang ist zunächst die Studie von *Grounds* (2005) aus Großbritannien zu nennen. Er führte, auf die Thematik im Rahmen seiner Gutachterpraxis aufmerksam geworden, eine klinische Studie an 18 Personen durch, die inhaftiert waren und deren Verurteilung sich nachträglich als falsch erwies. Dabei analysierte er Begutachtungen zu den psychischen Folgen und dem Behandlungsbedarf und legte zudem Interviews mit nahestehenden Personen, die Aussagen über die Betroffenen vor und nach der Inhaftierung machen konnten, zugrunde. Hier ergaben sich bei allen Probanden ähnliche psychische Beeinträchtigungen, die bei Personen mit begründeter Hafterschaft nicht beobachtet werden können, dafür aber aus der klinischen Traumaforschung bekannt sind. Die im Folgenden dargestellten psychischen Beeinträchtigungen wiesen die Personen vor der Inhaftierung nicht auf:

“After release, most men were described by their families and others as changed in personality, and features of post-traumatic stress disorder and additional depressive disorders were common. The men reported persisting difficulties of psychological and social adjustment, particularly in close relationships. They described estrangement,

35 Westervelt/Cook 2010.

difficulty in restoring intimate and family relationships, and complex experiences of loss.”³⁶

Durch die Interviews mit nahestehenden Personen und Familienmitgliedern wurden zudem auch gewichtige negative Auswirkungen der ungerechtfertigten Inhaftierung auf das Umfeld des zu Unrecht Inhaftierten deutlich.³⁷ In der Studie wird betont, dass die Ergebnisse aufgrund dieser Durchführung nicht ausreichend Aufschluss geben können und weiterer Forschungsbedarf an dieser Stelle besteht.³⁸

Auch in den USA wurden mittlerweile vermehrt die psychischen Folgen fehlerhafter Verurteilungen wissenschaftlich aufgegriffen und diskutiert, wobei sich die meisten Studien auf Fälle besonders langer, ungerechtfertigter Freiheitsentziehung unter anderem von zu Todesstrafen verurteilten Personen beziehen. Hier zeigt sich, dass man als „verurteilter Verbrecher“ in der Regel eine Rufschädigung erleidet, die das Leben auch nach der Rehabilitation massiv beeinträchtigt. Des Weiteren wird in Fällen der Freiheitsentziehung in das Grundrecht eines Menschen erheblich eingegriffen, worauf weitere Probleme mit denen diese Personen konfrontiert sind, folgen. Hier sind besonders finanzielle Probleme, fehlende (Schul-)Ausbildung sowie fehlende Erfahrung und Kompetenzen für den Arbeitsmarkt, aber auch die Entfremdung von Familie und Freunden sowie das Zurückfinden in die weiterentwickelte Gesellschaft zu nennen, die sich allerdings auch bei anderen Haftentlassenen zeigen.³⁹ Eine genauere Betrachtung der Unterschiede in den Auswirkungen der Hafterfahrung dieser beiden Gruppen ließ die Forschung nicht zu.

F. Staatliche Entschädigung und Unterstützung der Rehabilitation

Der Blick auf die erheblichen Auswirkungen ungerechtfertigter Sanktionierungen fordert einen angemessenen Umgang mit der betroffenen Personengruppe. Eng verbunden mit der Frage nach den Folgen ist die Frage nach den Möglichkeiten diese Folgen zu beseitigen oder zumindest abzumildern.

Die Forderung nach der Verpflichtung des Staates zur Entschädigung unschuldig Verfolgter ist bereits aus historischer Sicht keine Selbstverständlichkeit, sondern vielmehr ein Ergebnis der Aufklärung, da zuvor die Strafverfolgung dem Verletzten selbst und nicht dem Staat oblag.

*„Die Entwicklung des Entschädigungsgedankens als Kompensation für notwendige Eingriffe des Staates in die Rechtsposition des Bürgers, insb. in seine Freiheitsrechte, hat sich im Laufe der Zeit dann auch auf das Straf- und Strafverfahrensrecht durchgeschlagen.“*⁴⁰

³⁶ *Grounds* 2005, 2.

³⁷ *Grounds* 2005.

³⁸ *Grounds* 2005, 19ff.

³⁹ *Huff* 2002; *Konvisser* 2012; *Scott* 2010; *Westervelt/Cook* 2010.

⁴⁰ *Meyer* 2014, 7.

Grundlegend dabei war der Gedanke, dass materielle oder immaterielle Schädigungen durch das Strafverfahren von Personen, denen die Tat nicht nachgewiesen werden kann und die somit als unschuldig gelten, nicht absolut ausgeschlossen werden können. Die rechtlichen Wurzeln liegen in den vorkonstitutionellen Regelungen des Reichsgesetzes von 1898, betreffend die Entschädigung der in Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, und dem 1904 erlassenen Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Dabei ging es um die Entschädigung für entgangenen Gewinn in Form von Arbeitslohn oder veränderter beruflicher Weiterentwicklung, ein Ersatz immateriellen Schadens war jedoch damals noch nicht vorgesehen. Im Jahr 1971 setzte die BRD dann die 1950 entwickelten Vorgaben der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Form des StrEG um.⁴¹ Nach der aktuell geltenden Fassung des StrEG erfolgt heute eine Entschädigung für eine Verurteilung, wenn sie nach Rechtskraft fortfällt oder gemildert wird. Bei Erleiden von der Untersuchungshaft oder anderer Strafverfolgungsmaßnahmen werden Betroffene im Fall von Freispruch, Einstellung oder Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens entschädigt. Kein Anspruch auf Haftentschädigung nach dem StrEG besteht für freiheitsentziehende Maßnahmen, die auf der Basis anderer Rechtsgrundlagen bewertet wurden, so z.B. eine zu Unrecht erlittene Abschiebungshaft. Die offiziellen Zahlen aus der Rechtspflege-Statistik zeigen, dass 2014 insgesamt 2.195 Verfahren nach dem StrEG bearbeitet wurden, wobei die Tendenz rückläufig ist.⁴²

Die finanzielle Entschädigung nach dem StrEG beträgt für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, seit 2009 € 25,00 für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung. Zusätzlich kann Entschädigung für einen Vermögensschaden geleistet werden, wenn der nachgewiesene Schaden den Betrag von € 25,00 übersteigt und der Schaden nicht ohne die Strafverfolgungsmaßnahme eingetreten wäre.⁴³ Gerade die Berechnung der Höhe einer finanziellen Entschädigung stößt in Öffentlichkeit und Politik immer wieder auf Diskussionen um „den Preis der Freiheit“⁴⁴. Die Erwägungen und (politischen) Argumente für die angemessene Art und Höhe der Berechnung zeigten sich vor allem bei den vergangenen Gesetzesinitiativen und Reformvorschlägen bezüglich der gesetzlichen Entschädigungsregeln.⁴⁵ Wesentliche Kernfragen, die bei der Debatte eine Rolle spielten, waren die nach einer Obergrenze der Entschädigung, der Vergleichbarkeit vorhandener unterschiedlicher Regelungen sowie der Ersatzfähigkeit und Höhe des erlittenen immateriellen Schadens. Gerade der Ausgleich der Nichtvermögensschäden stellt immer wieder den Stein des Anstoßes dar. Hierzu findet man häufig den Vergleich mit zivilrechtlichen Grundsätzen mit dem Ergebnis, dass die Entschädigung für eine zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung „das Opfer möglichst annä-

41 Meertens 1993.

42 Statistisches Bundesamt 2014.

43 Vgl. § 7 StrEG.

44 Schmitz 2013.

45 Meyer 2014.

bernd so zu stellen [hat], als ob das schädigende Ereignis, die Haft, nicht eingetreten sei“.⁴⁶

Zusätzlich zur Diskussion über Höhe und Anwendungsvoraussetzung der finanziellen Entschädigung wird sowohl in der Literatur als auch in den Medien der Mangel an nicht-finanzieller Unterstützung für Betroffene von unrechtmäßigen Urteilen erörtert.⁴⁷ Argumentiert wird damit, dass zwar Straffälligen durch die Sozialen Dienste der Justiz gewisse Hilfestellungen geboten und mittlerweile auch Opfern von Straftaten per Gesetz Beratungsangebote geliefert werden. Ausgerechnet jenen, die durch das System selbst verletzt wurden, werden jedoch keinerlei konkrete Unterstützungsangebote (abgesehen von genannter finanzieller Entschädigung und ggf. einer allgemeinen Absicherung durch Krankenkassen und im Rahmen von Sozialleistungen) offeriert. Dies steht im Gegensatz zu vorliegend beschriebenen psychischen Problemen und Beeinträchtigungen, die zu Unrecht Inhaftierte erleben und die im subjektiven Erleben vergleichbar sind mit Symptomen posttraumatischer Belastungsstörungen.

Als positives Beispiel könnten an dieser Stelle andere Länder dienen: So existieren in den USA mittlerweile Programme, die bei der Reintegration und dem Wiederaufbau des Lebens vor der ungerechtfertigten Haft helfen sollen.⁴⁸ In Großbritannien versuchen Freiwillige in Form der “Miscarriages of Justice Organisation“ Betroffenen von Justizfehlern Hilfe zu bieten und gleichzeitig deren Vorkommen zu verringern.⁴⁹ In Österreich wurden bereits vor mehr als sechs Jahren Ombudsstellen, bestehend aus erfahrenen und unbeteiligten Richterinnen und Richtern eingerichtet und mittlerweile gesetzlich verankert. Diese beschäftigen sich zwar nicht ausschließlich mit zu Unrecht durch das Justizsystem geschädigten Personen, gehen jedoch im Allgemeinen unabhängig Beschwerden nach und stellen Informationen bereit.⁵⁰ Auf diese Weise sollen sie zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Justiz beitragen.

G. Fazit

Die oben aufgeführten Schätzungen der Häufigkeiten von Fehlurteilen lassen zwar vermuten, dass dies nur einen geringen Anteil aller Verurteilungen betrifft, gleichzeitig zeigt aber der Blick auf die absoluten Zahlen, dass dieses Phänomen dennoch nicht zu vernachlässigen ist und von tausenden Betroffenen jedes Jahr ausgegangen werden kann. Dabei ist zu bedenken, dass jede Person, die durch den Staat zu Unrecht verurteilt wurde – unabhängig von den Gründen, die dazu geführt haben – eine zu viel ist. Der Staat ist durch einen solchen Justizfehler ursächlich für den durch die Person erlittenen Schaden, bietet aber in der Regel keine angemessene Unterstützung oder Rehabilitation an. Der erste Schritt zu einer verbesserten Rechtspraxis bestünde wohl darin,

⁴⁶ Meertens 1993, 208.

⁴⁷ Chumias/Aufgang 2008; Schmitz 2013; Scott 2010; Westervelt/Cook 2010.

⁴⁸ Chumias/Aufgang 2008; Konvisser 2012.

⁴⁹ <http://www.miscarriagesofjustice.org/> (Stand: 23.07.2015).

⁵⁰ Vgl. hierzu die Angaben der österreichischen Justiz. <https://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/8ab4a8a422985de30122a90b45ec61d3.de.html> (Stand: 23.07.2015).

die Möglichkeit von Fehlerurteilen anzuerkennen und wahrzunehmen. Nur auf diese Weise kann potentiellen Fehlerquellen angemessen begegnet werden.

Des Weiteren ist eine ausreichende Unterstützung der Betroffenen unabdingbar, die sich nicht nur auf finanzielle Hilfen, wie sie im StrEG vorgesehen sind, beschränkt, sondern auch Unterstützung auf anderen Ebenen einbezieht (z.B. durch zeitnahe und gut zugängliche Beratungs- und Therapieangebote). Bereits bestehende Programme anderer Länder können als Orientierung dienen und verdeutlichen gleichzeitig den Handlungsbedarf in Deutschland. Auf diese Weise können die fehlerhaften Urteile zwar nicht gänzlich verhindert werden, aber ein angemessener Umgang kann dennoch den Glauben an die Rechtsordnung in der Gesellschaft stärken, nachdem er ins Wanken geraten ist.

Um die genauen Bedürfnisse der Betroffenen zu eruieren und Möglichkeiten der Beschleunigung und Optimierung der Entschädigungs- und Restitutionsprozesse zu ermitteln, wurde durch die 84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister beschlossen, die Folgen erfolgreicher Wiederaufnahmeverfahren in Strafverfahren, insbesondere bei zu Unrecht erlittenem Freiheitsentzug, wissenschaftlich aufzuarbeiten. Eine Studie, die sich mit dieser Thematik befasst, wird seit Frühjahr 2015 an der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) in Wiesbaden durchgeführt. In dieser werden solche Fälle betrachtet, bei denen es seit 1990 nach Verbüßung einer (Teil-)Freiheitsstrafe durch ein erfolgreiches Wiederaufnahmeverfahren zu einem Freispruch kam. Mit Hilfe einer Aktenanalyse der einschlägigen Verfahren sowie der gezielten Befragung daran beteiligter Personen (u.a. Richter, Staatsanwälte, Verteidiger, ehemals Inhaftierte, Angehörige) wird empirisches Material gesammelt, welches Hinweise zu einem gezielteren und besseren Umgang der Justiz mit solchen Fällen liefert. Die Studie soll anhand der so gewonnenen Erkenntnisse die Realität der Entschädigung und Rehabilitation zu Unrecht Inhaftierter in den Blick nehmen. Gleichzeitig sollen die Beeinträchtigungen der Betroffenen und deren Wünsche und Bedürfnisse im Rahmen einer staatlichen Unterstützung ermittelt werden.

Literatur:

Asmus (1988) Der Staatsanwalt – ein bürokratischer Faktor der Verbrechenskontrolle? in: *Zeitschrift für Soziologie* 17/2: 117-131

Barton (1999) Die Revisionsrechtssprechung des BGH in Strafsachen – eine empirische Untersuchung der Rechtspraxis

Blankeburg (1978) Die Staatsanwaltschaft im Prozeß der Strafverfolgung, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 11: 263-268

Chunias/Aufgang (2008) Beyond Monetary Compensation: The Need for Comprehensive Services for the Wrongfully Convicted, in: *Boston College Third World Law Journal* 28/1: 105-128

Eschelbach (2014) In: Satzger; Schluckebier, Widmaier (Hg.) StGB. 2. Aufl., § 46a Rn. 14.

Grounds (2005) Understanding the Effects of Wrongful Imprisonment, in: Crime and Justice, Vol. 32: 1-58

Hamm (2010) Die Revision in Strafsachen. 7. Aufl.

Huff/Rattner/Sagarin (1996) Convicted But Innocent: Wrongful Conviction and Public Policy. Thousand Oaks: Sage Publications

Huff (2002) Wrongful Conviction and Public Policy: The American Society of Criminology 2001 Presidential Address, in: Criminology 40: 1-18

Jehle (2013) Was und wie häufig sind Fehlerurteile? Eine Skizze, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 7: 220 – 229

Kaspar/Arnemann (2016) Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zur Korrektur fehlerhafter Urteile – rechtliche Grundlagen, empirische Erkenntnisse und Reformbedarf, in: Recht und Psychiatrie 1/2016, 58 – 64

Kinzig (2013) Der Freispruch. Eine Unbekannte des Kriminaljustizsystems, in: Boers, Feltes, Kinzig, Sherman, Streng, Trüg (Hg.) Kriminologie - Kriminalpolitik - Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag. 228-145

Kinzig/Vester (2015) Der Freispruch. Ein statistischer Überblick zu einem zwar seltenen, aber (nicht nur für den Beschuldigten) bedeutsamen Verfahrensausgang, in: StV 4, 2015: 261-265

Konvisser (2012) Psychological consequences of wrongful conviction in women and the possibility of positive change, in: DePaul Journal for Social Justice, 5 (2): 221-294

Lange (1980) Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren

Leitmeier (2011) Fehlerurteile und ihre Ursachen – eine Replik, in: Strafverteidiger 12/2011: 766-769

Meertens (1993) Entschädigung oder soziale Ausgleichsleistung für zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 26. Jahrg., H. 6: 206-208

Meyer (2014) StrEG. 9. Aufl.

Meyer-Mews (2000) Die ‚in dubio contra reo‘-Rechtsprechungspraxis bei Aussage-gegen-Aussage-Delikten, in: Neue Juristische Wochenschrift 53: 916-919

Neubaus (2015) Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren aus Sicht der Verteidigung, in: Strafverteidiger 2015/3: 185-194

Peters (1970) Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. 1. Band

Peters (1972) Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. 2. Band

Peters (1974) Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. 3. Band

Schmitz (2013) Der Preis der Freiheit. Online: <http://www.theeuropean.de/heinrich-schmitz/6843-unschuldig-im-gefaengnis> [Stand: 23.07.2015]

Schulz-Hardt/Köhnken (2000) Wie ein Verdacht sich selbst bestätigen kann: Konfirmatorisches Hypothesentesten als Ursache von Falschbeschuldigungen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs, in: *Praxis der Rechtspsychologie* 10: 60-88

Schünemann (2000) Der Richter im Strafverfahren als manipulierter Dritter? Zur empirischen Bestätigung von Perseveranz- und Schulterschlusseffekt, in: *Strafverteidiger* 3/2000: 159-165

Schwenn (2015) Das soll Recht sein? Warum die deutsche Strafjustiz so viele Fehlerurteile produziert. Ein Essay, in: *Die Zeit* 47/2015

Schwenn (2013) Merkmale eines Fehlerurteils, in: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 7: 258 - 263

Schwenn (2010) Fehlerurteile und ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs, in: *Strafverteidiger* 2/2010: 705–711

Scott (2010) “It Never, Ever Ends”: The Psychological Impact of Wrongful Conviction, in: *American University Criminal Law Brief* 5, No. 2: 10-22

Statistisches Bundesamt (2014) Rechtspflege. Strafgerichte

Statistisches Bundesamt (2015) Rechtspflege. Strafverfolgung

Steller (2015) Nichts als die Wahrheit? Warum jeder unschuldig verurteilt werden kann

Volbert (2013). Falsche Geständnisse: Über die möglichen Auswirkungen von Voreinstellung, Vernehmung und Verständigung, in: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 7: 230-239

Walker/McCartney (2008) Criminal justice and miscarriages of justice in England and Wales, in: Huff/Killias (Hrsg.) *Wrongful conviction. International perspectives on miscarriages of justice.* 183-211

Walker (1999) Miscarriage in Principle and Practice, in: Walker/Starmer (Hrsg.): *Miscarriages of Justice: A Review of Justice in Error*, 31-64

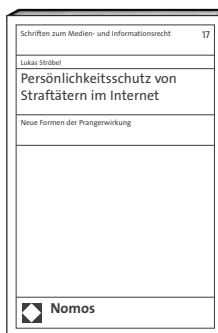
Wells/Memon/Penrod (2006). Eyewitness Evidence Improving Its Probative Value, in: *Psychological Science in the Public Interest*, 7(2): 45-75

Westervelt/Cook (2010) Framing innocents: the wrongly convicted as victims of state harm, in: *Crime, Law and Social Change* Vol. 53: 259-275

Kontakt:

Fredericke Leuschner M. A. Soz.
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Kriminologische Zentralstelle e.V.
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden
f.leuschner@krimz.de

Anika Hoffmann Dipl.-Soz.
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Kriminologische Zentralstelle e.V.
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden
a.hoffmann@krimz.de



Persönlichkeitsschutz von Straftätern im Internet

Neue Formen der Prangerwirkung

Von Dr. Lukas Ströbel

2016, 205 S., brosch., 54,- €

ISBN 978-3-8487-2991-3

eISBN 978-3-8452-7374-7

(Schriften zum Medien- und Informationsrecht, Bd. 17)

nomos-shop.de/27094

Der Schutz der informationellen Privatheit von Straftätern ist ein sensibles und in der Öffentlichkeit viel diskutiertes Thema. Durch die kommunikativen Möglichkeiten des Internets sind hier neue Gefahren entstanden, welche vom Autor anhand einer exemplarischen Auswahl an Themen untersucht werden.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos